

wäre Webers Forderung erfüllt: zwischen dem Gericht und dem Kollektiv gibt es Meinungsverschiedenheiten über die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und die Persönlichkeit des Täters. Sollte dieses Kollektiv, in dem vorwiegend Menschen mit rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten tätig sind, das also ideologisch ein ausgesprochen schwaches Kollektiv ist, aber nun deswegen an der Hauptverhandlung teilnehmen? Es wäre außerstande, vor Gericht etwas Positives zur Klärung der zu untersuchenden Fragen beizutragen. Dadurch, daß der Vertreter dieses Kollektivs u. U. die Sympathie mit der Haltung des Täters zum Ausdruck bringt, würde die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung beeinträchtigt, wenn nicht gar zerstört werden. Es bedarf großer Anstrengungen, einem solchen Kollektiv klarzumachen, daß es durch seine Kumpanei mit dem Angeklagten in Wahrheit die Interessen der Werktätigen verletzt. In solchen Fällen muß in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes schon im Ermittlungsverfahren begonnen werden, eine prinzipielle Auseinandersetzung mit den Arbeitskollegen des Täters zu führen, um diesen zu entlarven und zu isolieren. Selbst danach müßten die gesellschaftlichen Organisationen sorgfältig prüfen, ob das Arbeitskollektiv des Angeklagten ideologisch so herangewachsen ist, daß es imstande wäre, durch seine Vertreter im progressiven Sinne in der Hauptverhandlung mitzuwirken.

Hauptmann FRANZ DORAU, Berlin

Wie kann der Staatsanwalt auf die Planung der Verbrechenuntersuchung Einfluß nehmen?

In NJ 1962 S. 274 ff. hat Bein zu einigen Fragen der Anleitung des Untersuchungsorgans durch den Staatsanwalt, insbesondere auf dem Gebiet der Bearbeitung von Strafanzeigen, Stellung genommen. Ein weiteres, für die Aufsicht des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen wichtiges Gebiet ist die Verbrechenuntersuchung und Verbrechenaufklärung. Tatsache ist, daß in der kriminalistischen Praxis noch nicht alle Möglichkeiten zur zielstrebigem Verbrechenaufklärung ausgeschöpft werden. Ein Hauptmangel besteht oftmals noch darin, daß die Verbrechen nicht immer systematisch und planmäßig untersucht und aufgeklärt werden. Deshalb sollen in den nachfolgenden Ausführungen einige Gedanken zur Einflußnahme des Staatsanwalts auf die Planung der Verbrechenuntersuchung dargelegt werden.

Die Planung der Verbrechenuntersuchung ist ein wichtiges Mittel, um zu erreichen, daß kein einziges Verbrechen unaufgedeckt bleibt, daß jedes Verbrechen allseitig aufgeklärt wird. Auf die Anwendung dieses Mittels sollte der Staatsanwalt daher stärker Einfluß nehmen, ohne dadurch dem Leiter des Untersuchungsorgans die Verantwortung für die Anordnung eines Ermittlungsverfahrens und die damit verbundene Pflicht zur Feststellung des Täters und die Entscheidung über den Abschluß des Verfahrens abzunehmen oder gar einzuschränken. In erster Linie obliegt es dem Leiter des Untersuchungsorgans, die konsequente Durchsetzung der Untersuchungsplanung zu garantieren. Der Staatsanwalt muß aber — auch im Interesse der Anklage — dabei die notwendige Aufsicht ausüben. Das setzt voraus, daß er sich ständig über die Anwendungsmöglichkeiten der von der sozialistischen Kriminalistik aus-

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gericht und dem Kollektiv dürfen also nicht dazu führen, schematisch das Auftreten von Vertretern des Kollektivs zu fordern. Ebenso wenig allerdings soll man in solchen Fällen schematisch von dem Auftreten absehen. Es kann der politisch-ideologischen Zielstellung des Strafverfahrens u. U. sehr dienlich sein, wenn die — eventuell bereits aus den Akten erkennbare — entgegengesetzte Ansicht des Kollektivs zur Straftat oder zu einem einzelnen Umstand der Straftat in der Hauptverhandlung erörtert wird. Unabhängig davon, welcher Ansicht das Gericht im Ergebnis solcher Erörterungen folgen wird, muß die Notwendigkeit des Auftretens von Kollektivvertretern in einem solchen Fall davon abhängen, ob die Auseinandersetzung mit der Ansicht des Kollektivs die schöpferische Erkenntnis des Gerichts und die erzieherische Kraft des Kollektivs zu erhöhen vermag oder ob sich die Ansicht des Kollektivs von vornherein als so rückständig erweist, daß ihr Hineintragen in die Gerichtsverhandlung durch seine Vertreter den mit der Hauptverhandlung angestrebten Erziehungszweck gefährdet.

Die Hauptverhandlung muß, um gesellschaftswirksam zu sein, die Ursachen und Wirkungen der Straftat, vor allem ihre politisch-ideologischen Wurzeln und Folgen, aufdecken und zu deren Beseitigung anleiten. Das Auftreten von Vertretern des Kollektivs des Angeklagten soll diesen Vorgang unterstützen und zugleich progressive Veränderungen im Arbeitskollektiv hervorru-
fen.

gearbeiteten taktischen und technischen Verfahren, Mittel und Methoden zur Verhinderung und Aufklärung verbrecherischer Handlungen informiert. Eine wesentliche Voraussetzung der stärkeren Einflußnahme ist daher die Vervollständigung des Wissens und Könnens der Staatsanwälte auf dem Gebiet der Kriminalistik¹.

Durch exakte Untersuchungsplanung Mängel in der Ermittlungstätigkeit überwinden!

Bei einer guten Zusammenarbeit der Leiter der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte wird es möglich sein, auf der Grundlage einer planmäßigen Verbrechenuntersuchung vorhandene Mängel in der Ermittlungstätigkeit zu überwinden. Solche Mängel zeigen sich beispielsweise

in der Nichtaufklärung einzelner verbrecherischer Handlungen oder einzelner Brennpunkte der Kriminalität;

in unvollständigen Untersuchungen, d. h. in Versäumnissen bei oftmals wesentlichen Sachaufklärungen, vor allem in bezug auf den gesetzlichen Tatbestand, die richtige Beurteilung des Täters usw.,

sowie in zeitraubenden Untersuchungen und damit verbundenen Verstößen gegen gesetzlich festgelegte Untersuchungsfristen.

Folgende Beispiele bringen das zum Ausdruck:

1. Der Objektleiter des Kulturhauses in L. verursachte in der Zeit von Juli 1958 bis März 1961 Minusdifferenzen erheblichen Ausmaßes. Nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt bestand die¹

¹ Die in der Kleinen Fachbücherei beim Verlag des Ministeriums des Innern bisher erschienenen Hefchen zu kriminalistischen Einzelfragen sind hierbei eine wertvolle Hilfe.